

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 22 (1928)
Heft: 15

Artikel: Zum 1. August : der ewige Bund der drei Waldstätte 1291
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-926171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und beschloß, es in meinem Zimmer still und freundlich zu verspeisen.

Wer beschreibt aber meinen Schreck, als ich bei meinem Eintritt in den Hof schon die ganze Familie angekleidet vorfinde und meinen excentrischen (wunderlichen) Prinzipal in freudiger Erregung auf mich zukommen sehe. (Schluß folgt.)

Zur Belehrung

Zum 1. August.

Der ewige Bund der drei Waldstätte 1291.

Die Ländchen Uri, Schwyz und Unterwalden wurden durch alamannische Ansiedler bevölkert. Von Anfang an strebten die biedernden Bewohner, deren Zahl stets größer wurde, nach Freiheit. Schon frühe kamen die Urner an das Frauenkloster in Zürich; mehr als 300 Jahre standen sie unter der milden Herrschaft desselben. Da übertrug der deutsche Kaiser die Verwaltung von Uri einem Grafen von Habsburg. Nun fürchteten die Urner, habsburgische Untertanen zu werden. Daher wandten sie sich an den König Heinrich. Dieser erteilte ihnen 1231 einen Freiheitsbrief, wodurch sie von der Herrschaft der Habsburger befreit und reichsfrei wurden. An Landsgemeinden konnten sie jetzt ihre Angelegenheiten selber beraten und entscheiden; den Landammann dagegen wählte der Kaiser. Daneben durften sie ein eigenes Siegel führen und im Kriege unter einem eigenen Banner ausziehen und kämpfen.

Schwyz gehörte zum Zürichgau, der vom Thurgau abgetrennt worden war. Im Namen des Kaisers regierten jedoch die Grafen von Habsburg den Zürichgau. Daher fürchteten auch die Schwyzer, nach und nach unter deren Herrschaft zu kommen. Um dies zu verhüten, sandten sie dem Kaiser Friedrich II., der in Italien Krieg führte, eine Schar Krieger. Der Kaiser hingegen befreite sie auf ihre Bitte durch einen Freiheitsbrief 1240 von der Herrschaft der länderfürchtigen Habsburger. Wie die Urner, waren jetzt auch die Schwyzer reichsfrei. — Die Unterwaldner hingegen, die meist unfreie Leute waren und teils geistlichen, teils weltlichen Herren gehörten, erlangten erst 1309 die Reichsfreiheit.

Nun wurde 1273 ein Habsburger Graf, Rudolf III., deutscher König. Da ersuchten

ihn Uri und Schwyz um Bestätigung ihrer Freibriefe und ihrer Reichsfreiheit. Doch Rudolf genehmigte nur den Freibrief der Urner, denjenigen der Schwyzer aber nicht, weil er diese als Angehörige des Zürichgaus und somit als Untertanen Habsburgs betrachtete. Aber auch Uri hatte von seiner Ländergier das Schlimmste zu befürchten. Daher traten einige Tage nach seinem Tode die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, das auch frei werden wollte, in Brunnen zusammen und schlossen einen ewigen Bund. Es geschah dies am 1. August 1291. Dabei gelobten sie, einander bei ihren erworbenen Rechten und Freiheiten zu schützen und in jeder Not und Gefahr einander Hilfe zu leisten.

Da dieser Bund den Grundstein der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, wurde auf Anordnung des hohen Bundesrates am 1. und 2. August 1891 der 600jährige Gedenktag desselben durch eine großartige Bundesfeier festlich begangen. Sie fand teils auf dem Rütli, teils in Schwyz statt und bestand in der Auf- führung von Festspielen, in vaterländischen Reden und Gesängen. Die überaus zahlreichen, aus allen Gauen des Schweizerlandes herbeigeströmten Zuschauer und Teilnehmer waren von einer hochpatriotischen Begeisterung erfüllt. Ja, in sämtlichen Ortschaften der Schweiz wurde am 1. August zur Erinnerung an die Gründung des Schweizerbundes eine erhebende Feier abgehalten. Seither wird sie alljährlich in den meisten Gemeinden unseres Landes wiederholt. Dabei werden am Abend des 1. August in allen Ortschaften eine Viertelstunde die Glocken geläutet; auf Hügeln und Bergen lodern Freudenfeuer, und in manchen Orten wechseln Musikvorträge, patriotische Gefänge und Reden, da und dort auch zauberhaft beleuchtete Turnaufführungen mit einander ab und lassen die Herzen der Ortsbevölkerung höher schlagen in der Liebe zum teuren Vaterland.

Der Taubstumme im Schweizer Recht.

Vortrag von Dr. jur. Clara Kaiser.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Verfahren nun sowie die Kostentragung beim Einschreiten der vormundschaftlichen Behörden regeln die E. G. zum J. G. B. Diese auferlegen die zugehörigen Obliegenheiten in bunter Verschiedenheit teils den Armen-, teils den Vormundschafts-, teils den Schulbehörden.